

Satzung des Vereins „Open Hybrid LabFactory e.V.“

1. Name und Sitz des Vereins

a) Der Name des Vereins lautet: „Open Hybrid LabFactory“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

b) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

c) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit des Textes und ist keinesfalls als Ausdruck fehlender Wertschätzung zu verstehen.

2. Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, hat keine Gewinnerzielungsabsicht und tritt an keinem Markt in den Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern oder Mitgliedern.

b) Zwecke des Vereins sind die Errichtung, Förderung, Unterhaltung und Betrieb einer Forschungseinrichtung sowie die Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Entwicklung von Materialien und Produktionsverfahren für den wirtschaftlichen und multifunktionalen Leichtbau (Open Hybrid LabFactory).

c) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mittels Errichtung und Betrieb entsprechender Laboratorien, Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben. Die Laboratorien sollen im Forschungscampus „Open Hybrid LabFactory“ in Wolfsburg zusammengefasst werden.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Der Verein kann im Rahmen vorstehenden Zweckes Unternehmen privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.

MITGLIEDSCHAFT

3. Arten der Mitgliedschaft und Mitglieder

a) Die Mitgliedschaft im Verein kann in verschiedenen Arten mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten erworben werden:

- Vollmitgliedschaft

- Projektmitgliedschaft

- Fördermitgliedschaft

b) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, jede Gesellschaft des Handelsrechts oder Partnerschaftsgesellschaft werden. Die Mitglieder sollen den Vereinszweck fördern, sich an Projekten der Open Hybrid LabFactory beteiligen und dort vor Ort präsent sein.

c) Natürliche Personen und Fördermitglieder können sich an Projektgruppen nicht beteiligen.

d) Die Technische Universität Braunschweig erhält unwiderruflich den Status als Vollmitglied, ohne zu weiteren Leistungen als der Zahlung des laufenden jährlichen Beitrags verpflichtet zu sein; die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Clausthal können Projektmitgliedschaften erwerben.

Der Beirat ist ermächtigt, auf Vorschlag des Vorstandes der Stadt Wolfsburg den Status als Vollmitglied zu gewähren, ohne dass die Stadt Wolfsburg zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an den Verein verpflichtet ist.

4. Aufnahme

a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintrittsvertrag mit dem Verein. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Angebot) stellen

b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Beirat durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die von der TU Braunschweig und der Volkswagen AG entsandten Mitglieder zustimmen müssen. Der Aufnahmeantrag muss dem Beirat vier Wochen vor der Beschlussfassung vorliegen; das gilt nicht für Bewerber, die schon vor Vereinsgründung ihre zukünftige Mitwirkung in der Open Hybrid LabFactory im Antragsverfahren beim BMBF-Wettbewerb als sog. Gründungspartner durch schriftliche Erklärung zugesagt haben. Der Beirat gibt sich Grundsätze für das Aufnahmeverfahren, die Teil seiner Geschäftsordnung werden.

c) Eine Aufnahme wird mit Zugang einer auf diesem Beschluss basierenden, schriftlichen Bestätigung (Annahmeerklärung oder Abschluss Aufnahmevertrag) wirksam.

d) Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bzw. bei juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und Partnerschaftsgesellschaften durch Auflösung -, durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

b) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss dieses Kalenderjahres wirksam. Noch offene Verpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag bleiben vom Austritt unberührt.

6. Ausschluss

a) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist von dem geplanten Ausschluss spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich Mitteilung zu machen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

b) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem betroffenen Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden. Beiträge werden nicht erstattet; wenn und soweit dem ausgeschlossenen Mitglied sonstige geldwerte Ansprüche gegen den Verein zustehen, sind diese abzurechnen und pauschal in Höhe von 75 % des Saldos in drei gleich hohen jährlichen Raten, beginnend am 01. Februar des Folgejahres, abzufinden.

7. Aufnahmebeitrag

a) Vollmitglieder zahlen bei Aufnahme einen Aufnahmebeitrag; sie zahlen ferner Zusatzentgelte nach Maßgabe des Aufnahmevertrages. b) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dessen Höhe bestimmt sich nach der Art der Mitgliedschaft.

c) Soweit natürliche Personen aufgenommen werden, schulden sie, mangels Mitwirkungsberechtigung (Ziff. 3 c), 8.), keine Beiträge.

d) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Beirat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Wird die Beitragsordnung geändert und führt dies zu höheren Beiträgen für die Mitglieder, so wird die Erhöhung erst im Folgejahr wirksam, wenn sie in der ersten Hälfte des laufenden Jahres beschlossen und vereinsüblich bekanntgemacht wurde; ansonsten wird die Erhöhung erst im übernächsten Jahr wirksam.

8. Mitgliedschaftsrechte

a) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.

b) Darüber hinaus sind die Mitglieder – mit Ausnahme natürlicher Personen – berechtigt, zum Zwecke der Durchführung von Forschungsvorhaben und -projekten

die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes auf Grundlage Allgemeiner Nutzungsbedingungen, die der Vorstand mit Zustimmung des Beirats erlässt und in der auch die Höhe der Entgelte festgesetzt werden, zu benutzen.

ORGANE

9. Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind
a.) die Mitgliederversammlung,
b.) der Vorstand,
c.) der Beirat.

b) Neben den Organen können vom Beirat Fachausschüsse und Projektgruppen errichtet werden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10. Termine der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

b) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

11. Einberufung oder schriftliche Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und durch den Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin abgesendet werden.

b) Alternativ zu einer Mitgliederversammlung kann auch eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Der Vorstand versendet in diesem Fall einen Beschlussvorschlag. Er muss auch Beschlussvorschläge der Mitglieder versenden. Die Abstimmung erfolgt in Textform innerhalb von 4 Wochen. Beschlüsse können auf diesem Wege nur einstimmig gefasst werden.

c) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

12. Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

b) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Vollmitglied vertreten ist.

13. Aufgaben

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 2),
2. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses,
3. Entgegennahme des Berichts der Vorsitzenden von Beirat und Vorstand über die Tätigkeit des Beirats und Vorstandes,
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vorstandes,
5. Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Grundsätze hinsichtlich Auslagenersatz von Organmitgliedern.
6. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag für das neue Wirtschaftsjahr,
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder des Beirats, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
8. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt wurden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden,
9. Entscheidung über den Ausschluss nach Ziffer 6,
10. Vertretung des Vereins gegenüber dem Beirat,
11. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Forschungseinrichtungen unter Beachtung von Ziffer 2,
12. Wahl der Rechnungsprüfer nach Ziffer 26.
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Ziffer 27).

b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend ein höheres Mehrheitserfordernis vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beitragsordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3, eine Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

c) Beschlüsse über Gegenstände der vorgenannten Ziffern 6, 9, 13 und 14 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Vollmitglieder, für deren Beschluss die gleichen Mehrheitserfordernisse gelten wie für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollmitglieder.

14. Stimmrecht, Wahlen

a) Das Stimmrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Die Projektmitglieder haben eine Stimme und die Vollmitglieder haben zehn Stimmen. Fördermitglieder und natürliche Personen haben kein Stimmrecht.

b) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, jedoch können sie, sofern kein Widerspruch erhoben wird, auch offen durchgeführt werden.

15. Niederschrift

a) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

b) Der Vorstand veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Vollmitglieder, dies kann auch per Email geschehen. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorstand aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

c) Nach erfolgter schriftlicher Beschlussfassung nach Ziffer 11 b versendet der Vorstand das Ergebnis und ggf. den Beschluss an alle Vollmitglieder. Dies kann auch per Email geschehen.

d) Projektmitglieder, Fördermitglieder und natürliche Personen erhalten die vorgenannten Niederschriften und Ergebnisse auf Nachfrage vom Vorstand oder durch vereinsübliche Bekanntmachung.

VORSTAND

16. Mitglieder, Vertretung und Haftungsfreistellung

a) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Der Beirat wählt den Vorstand, beruft ihn ab und bestellt den ersten und zweiten Vorsitzenden, wobei einer von beiden bis zu seiner Wahl für eine überwiegend von den Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts finanzierten Hochschule oder sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, der andere für ein Vollmitglied aus der privaten Wirtschaft tätig sein soll. Die beiden Vorsitzenden haben gleiche Rechte, sofern nicht Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes ausdrücklich Abweichendes vorsehen.

Die Technische Universität Braunschweig sowie die VOLKSWAGEN AG haben jeweils das Recht, ein Mitglied des Vorstandes zur Wahl vorzuschlagen, das vom Beirat zu wählen ist, wenn nicht in der Person des Vorgesetzten ein wichtiger Grund vorliegt, der der Vertretung des Vereins durch ihn entgegensteht.

b) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

d) Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder des Vorstandes von der persönlichen Haftung frei; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

17. Weitere Sitzungsteilnehmer

a) Auf Beschluss des Vorstands können weitere Teilnehmer, insbesondere Vertreter von Fach- und Projektgruppen zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

b) Der Vorsitzende des Beirats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden benanntes Mitglied des Beirats, ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

18. Amtszeit und Nachfolge

a) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch den Beirat im Amt. Legt ein Mitglied des Vorstands das Amt nieder, ist das Niederlegungsschreiben an den Vorsitzenden des Beirats zu richten.

b) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Beirat für deren Restlaufzeit einen Nachfolger. Vorstandsmitglieder können für weitere Amtszeiten gewählt werden.

19. Geschäftsordnung

Der Beirat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstände und Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Beirats bedürfen, festgelegt werden können.

20. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend nach Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats aus.

(2) Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr.
2. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Verein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
4. Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes.
5. Jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Bericht über den Stand der Forschungsvorhaben und -projekte an den Beirat.
6. Prüfung von Projektanträgen und Vorbereitung der Beschlussfassung hierzu im Beirat

BEIRAT

21. Mitglieder

a) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Beiräten). Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Dem Beirat gehören an

- ein Mitglied, das von der Technischen Universität Braunschweig entsandt wird,
- ein Mitglied, das von der VOLKSWAGEN AG entsandt wird,
- je ein Mitglied, das von jedem weiteren Vollmitglied entsandt wird,
- zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Projektmitglieder gewählt werden,

Die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Clausthal sind jeweils berechtigt, einen Vertreter als Gast zu Sitzungen des Beirats zu entsenden, der ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht hat.

b) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung vertritt.

c) Die Mitgliedschaft im Beirat endet

- durch Niederlegungserklärung,
- bei entsandten Mitgliedern, wenn deren Entsendung durch den Entsendungsberechtigten widerrufen wird,
- bei den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern im Falle der Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Niederlegungserklärung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

22. Aufgaben und Befugnisse

a) Der Beirat trifft die ihm in dieser Satzung zugewiesenen sowie sonstige grundlegende Entscheidungen für den Verein, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Durchführung von Forschungsvorhaben und -projekten sowie deren Finanzierung auf Vorschlag des Vorstandes (Ziff. 20).

b) Der Beirat gibt seine Zustimmung zu den Geschäften, die der Vorstand nicht ohne die Zustimmung des Beirats vornehmen darf und die in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss des Beirats im Einzelfall festgelegt werden.

c) Der Beirat berät den Vorstand.

d) Die Beiräte haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie haben dort Rederecht, aber als solche kein Stimmrecht.

e) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

f) Ist kein Beirat eingerichtet nimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Beirats wahr. Hat die Mitgliederversammlung über einen Sachverhalt beschlossen, ist eine weitere

Beschlussfassung des Beirats über den gleichen Gegenstand nicht erforderlich.

23. Sitzungen des Beirats

- a) Der Beirat tagt gewöhnlich einmal pro Halbjahr. An der Sitzung nimmt neben den Beiräten auch der Vorstand teil.
- b) Die Sitzungen werden regelmäßig oder auf Antrag eines Beirats durch den Vorsitzenden des Beirats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung.
- c) Jeder Beirat kann zu Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte zur Tagesordnung verlangen.
- d) Ein Mitglied des Vorstands fertigt eine Sitzungsniederschrift an.

FACHAUSSCHÜSSE UND PROJEKTGRUPPEN

24. Aufgaben

- a) Zur Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Forschungsvorhaben und –projekte richtet der Beirat Projektgruppen und Fachausschüsse ein.
- b) Projektgruppen kann der Vorstand ganz oder teilweise Budgetverantwortung für das jeweilige Projekt übertragen.
- c) Fachausschüsse dienen der allgemeinen, wissenschaftlichen Beratung und Begleitung der jeweiligen Forschungsvorhaben und -projekte.
- d) Fachausschüsse sollen zunächst eingerichtet werden für die Bereiche Konstruktion & Simulation, Faser/Halbzeug, Bauteilerstellung und Automatisierung, Prüftechnik und Recycling.

25. Verfassung

- a) Die Zahl der Mitglieder der Projektgruppen bestimmt der Beirat. Die Mitglieder, die am jeweiligen Forschungsvorhaben oder -projekt mitarbeiten, sollen angemessen repräsentiert sein. Der Beirat kann Projektgruppen ermächtigen, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in der Projektgruppe zu kooptieren.
- b) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse bestimmt der Beirat. Bei Besetzung der Fachausschüsse können auch solche Personen berufen werden, die nicht Mitgliedern des Vereins angehören, aber wissenschaftlich für das jeweilige Fachgebiet besonders befähigt erscheinen.
- c) Projektgruppen und Fachausschüsse wählen jeweils einen Sprecher sowie einen Stellvertreter und können sich eine Geschäftsordnung geben.
- d) Der Sprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, soll an der Mitgliederversammlung sowie, auf Einladung, an Vorstands- oder Beiratssitzungen als Vertreter von Projektgruppe bzw. Fachausschuss teilnehmen und deren Interessen vertreten.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

26. Rechnungs- und Kassenprüfung

- a) Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- b) Die Wahl bzw. Bestellung der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre. Eine Wiederwahl bzw. erneute Bestellung ist möglich.

27. Auflösung des Vereins

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.

28. Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung bildet ein Rumpfwirtschaftsjahr.

29. Natürliche Personen als Gründungsmitglieder

- a) Natürliche Personen, die dem Verein als Gründungsmitglieder angehören, haben einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, bis 5 Voll- oder Projektmitglieder in den Verein eingetreten sind. In diesem Fall erlischt das Stimmrecht und lebt auch nicht wieder auf, solange mindestens 3 Voll- oder Projektmitglieder vorhanden sind.
- b) Soweit die natürlichen Personen als Gründungsmitglieder Stimmrecht nach Ziffer 29 a) haben, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

.....
Prof. Dr.-Ing. Werner Neubauer
Vorsitzender des Beirats

.....
Dr.-Ing. Felix Eichleiter
Protokollführer